

Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Sitzungen des Ministerrates, beruft die Sitzungen ein, bereitet sie vor und führt den Vorsitz in den Beratungen. Nach den gleichen Grundsätzen leitet der Vorsitzende des Ministerrates die Arbeit des Präsidiums (Absatz 5). In Wahrnehmung seiner Verantwortung ist der Vorsitzende des Ministerrates berechtigt, Anordnungen zu erlassen sowie den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates, den Ministern, den Leitern anderer Organe des Ministerrates sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen und deren Tätigkeit zu kontrollieren. ARTIKEL 80

4. *Nach Absatz 5 bildet der Ministerrat aus seiner Mitte ein Präsidium, das vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet wird.*

Es besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, seinen Stellvertretern und weiteren speziell zu berufenden Ministern. Das Präsidium des Ministerrates nimmt zwischen den Tagungen des Ministerrates dessen Funktionen wahr. Das Präsidium konzentriert sich auf die allseitige und komplexe Vorbereitung der vom Ministerrat zu treffenden Entscheidungen. Es berät und entscheidet über die dem Ministerrat zu unterbreitenden Probleme und gewährleistet die Konzentration des Ministerrates auf die von ihm zu lösenden Hauptaufgaben. Das Präsidium trifft die zur operativen Durchführung der staatlichen Pläne und der Entscheidungen des Ministerrates erforderlichen Festlegungen. Es löst Aufgaben zur Koordinierung und zur Sicherung der Komplexität der staatlichen Führungsentscheidungen sowie Aufgaben, die sich aus der Verflechtung der Zweige und Bereiche ergeben und von den einzelnen Mitgliedern des Ministerrates nicht in eigener Verantwortung gelöst werden können.

5. Ausgehend von der Rolle des Ministerrates als zentrales kollektives Führungsorgan und seiner zentralen staatlichen Organe als wichtige Instrumente zur Leitung und Organisation der Durchführung der von der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat festgelegten Aufgaben, ist im Absatz 6 die Verantwortung der Minister fixiert. Sie besteht in der Verantwortung für die Leitung des dem Minister übertragenen Aufgabengebietes und in der Verantwortung für die Tätigkeit des Ministerrates als Kollektivorgan.

Diese Verantwortung des Ministers ergibt sich aus seiner staatsrechtlichen Stellung als ein von der Volkskammer gewähltes Mitglied des Ministerrates, dem gleichzeitig die Leitung eines wichtigen Tei-